



## **BEDINGUNGEN** **für die Zusatzversicherung PFLEGE-Baustein zur Ablebensversicherung**

Die Bedingungen sind nicht geschlechterspezifisch formuliert, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**Versicherer** ist die Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in A-5020 Salzburg, Alpenstraße 61, FN 34521 t, Landes- als Handelsgericht Salzburg.

**Versicherungsnehmer** ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft abschließt.

**Versicherter** ist die Person, deren Leben versichert ist.

**Bezugsberechtigter** (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

## § 1. Allgemeines

- (1) Die Zusatzversicherung PFLEGE-Baustein kann nur für versicherte Personen unter 60 Jahren abgeschlossen werden und endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person.
- (2) Die Zusatzversicherung PFLEGE-Baustein ist ein Zusatzbaustein zur Wüstenrot Ablebensversicherung. Der Bestand dieser Zusatzversicherung ist abhängig vom aufrechten Bestand der Wüstenrot Ablebensversicherung; d.h. der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzversicherung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Ablebensversicherung aufgelöst wird oder beitragsfrei gestellt wird.
- (3) Auf diese Zusatzversicherung finden die Bedingungen für die Hauptversicherung Anwendung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

## § 2. Welche Leistungen erbringen wir bei Pflegebedürftigkeit

- (1) Wir leisten die vereinbarte Versicherungssumme auf Ihren Antrag bereits vor dem Tod der versicherten Person, wenn diese während der Versicherungsdauer pflegebedürftig gemäß Absatz (2) wird.
- (2) Pflegebedürftigkeit der versicherten Person im Sinne der Bedingungen liegt vor, wenn diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung 4 oder mehr Punkte gemäß Einstufung nach dem Punktesystem (§ 3) erreicht. Dies bedeutet, dass die versicherte Person bei mindestens 4 Verrichtungen in dem dort jeweils beschriebenen Umfang Hilfe bedarf.  
Der Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht, wenn die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen während eines Zeitraums von 6 aufeinanderfolgenden Monaten bestanden hat und noch andauert. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ärztliche Befunde/Diagnosen in den einzelnen Punkten nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme endet dieser Versicherungsvertrag bzw. die Ablebensversicherung.
- (4) Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit im Sinne des Absatz (2) auf die in § 11 **der Hauptversicherung** genannten Umstände zurückzuführen ist oder auf Umstände, deren Nichtanzeige uns zum Rücktritt oder zur Anfechtung des Vertrags nach § 8 **der Hauptversicherung** berechtigt.
- (5) Bei Beantragung der Leistung aufgrund Pflegebedürftigkeit ist uns außer der Versicherungsurkunde ein Zeugnis eines Facharztes - einschließlich Befunden und, falls vorhanden, Krankenhausberichten - einzureichen, aus dem hervorgeht, dass bei der versicherten Person Pflegebedürftigkeit im Sinne des Absatz (2) vorliegt. Sollten zur Prüfung unserer Leistungspflicht weitere Unterlagen erforderlich sein, sind wir berechtigt, Auskünfte der die versicherte Person zusätzlich behandelnden Ärzte sowie sonstige notwendige Nachweise einzuholen.

## § 3. Einstufung der Pflegebedürftigkeit nach dem Punktesystem

Für jede der folgenden Tätigkeiten des täglichen Lebens, bei denen die versicherte Person auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, täglich der beschriebenen Hilfe einer anderen Person bedarf, erhält sie einen Punkt. Dies ist ärztlich nach objektiven medizinischen Maßstäben festzustellen.

- **An- und Auskleiden**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung einer krankengerechten Kleidung - sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

- **Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - nicht ohne fremde Hilfe bereits vorbereitete essfertige Nahrung und Getränke aufnehmen kann.

- **Waschen**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung von Hilfsmitteln wie Wannengriff oder Wannenaufzug - sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person so waschen kann, dass ein akzeptables Maß an Körperhygiene gewahrt bleibt.

- **Fortbewegen im Zimmer**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - die Unterstützung einer anderen Person benötigt, um sich an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort auf ebener Oberfläche von Zimmer zu Zimmer zu bewegen.

- **Aufstehen und Zubettgehen**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

- **Verrichten der Notdurft**

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann, ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch Verwendung von Hilfsmitteln wie Windeln, speziellen Einlagen, einem Katheter oder einem Kolostomiebeutel ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor, solange die versicherte Person bei Verwendung dieser Hilfsmittel zur Verrichtung der Notdurft nicht auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen ist.

#### **§ 4. Wie errechnet sich Ihr Beitrag für die Zusatzversicherung PFLEGE-Baustein? Welche Kosten werden berechnet?**

##### **Ergänzung zu § 3 der Hauptversicherung:**

- (1) In dem von Ihnen für die Zusatzversicherung PFLEGE-Baustein zu bezahlenden Beitrag ist neben dem Risikobeitrag die Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte § 3 der **Hauptversicherung**.
- (2) Der "Risikobeitrag" ist jener Teil des (Versicherungs-)Beitrages, welcher das Entgelt für die Übernahme des Versicherungsrisikos der Inanspruchnahme einer der oben angeführten Leistungen während der vereinbarten Vertragsdauer darstellt. Der Risikobeitrag richtet sich nach dem Tarif, der Risikoklasse und dem Alter des Versicherten unter Berücksichtigung der von unserem Rückversicherer entwickelten Rechnungsgrundlagen basierend auf die Pflegeinzidenz und einer 7-jährigen Überlebenswahrscheinlichkeit bei Pflege gemäß DAV2008P und der Sterbetafeln basierend auf den österreichischen Sterbetafeln für Männer und Frauen 2000/2002, wobei für die Berechnung ein Mischverhältnis aus beiden Tafeln ermittelt wird. Das Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr. Bei erhöhtem Risiko können wir Zusatzbeiträge berechnen oder besondere Vereinbarungen mit Ihnen treffen.

#### **§ 5. Wann und wie können Sie über den Versicherungsvertrag bzw. über Ihre Ansprüche aus dem Vertrag verfügen?**

##### **Ergänzung zu § 6 der Hauptversicherung:**

- (1) Sie können diese Zusatzversicherung unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz (1) **der Hauptversicherung** genannten Fristen unabhängig vom weiteren Bestand Ihrer Ablebensversicherung kündigen. Eine Kündigung Ihrer Ablebensversicherung hat gleichzeitig auch das Erlöschen Ihrer Zusatzversicherung PFLEGE-Baustein zur Folge.
- (2) Die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung mit der Beitragszahlung unter den in § 6 Absatz (2) **der Hauptversicherung** genannten Voraussetzungen ist hinsichtlich des für die Zusatzversicherung PFLEGE-Baustein zu leistenden Beitrages nicht möglich. Werden Sie von der Beitragszahlung zu Ihrer Ablebensversicherung befreit, endet damit Ihre Zusatzversicherung. Die hiermit verbundenen Rechtsfolgen können Sie § 6 Absatz (2) **der Hauptversicherung** entnehmen.
- (3) Im Falle der Kündigung gelangt kein Rückkaufswert aus dieser Zusatzversicherung zur Auszahlung.